

### **Tagesordnungspunkt 7**

#### **Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Innenbereich**

#### **Bauvorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 13 Wohneinheiten und Tiefgarage**

#### **Gemarkung Sobernheim, Flur 12 Nr. 56/1, 57/1, 58/7, 59/1**

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S.1 BauGB).

Der Stadt liegt ein Bauantrag zum „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 13 Wohneinheiten und einer Tiefgarage“ für das Grundstück Flur 12, Parz. 56/1, 57/1, 58/7, 59/1 vor. Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Dieses Bauvorhaben tangiert aufgrund der Anzahl der entstehenden Wohneinheiten die städtebauliche Entwicklung der Stadt Bad Sobernheim, wodurch die Erteilung des Einvernehmens durch den Stadtrat notwendig ist.

#### **Hinweis:**

*Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entgegenstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.*

#### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu dem vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:      Einstimmig**  
13 Ja-Stimmen